

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Hanno Bachmann (AfD)**

vom 29. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. September 2021)

zum Thema:

Mängel der Wahlen am 26.09.2021

und **Antwort** vom 14. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Okt. 2021)

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 643
vom 29. September 2021
über Mängel der Wahlen am 26.09.2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Senat weist daraufhin, dass die Aufklärung der Vorgänge am Wahltag noch nicht abgeschlossen ist, zumal die unabhängigen und weisungsfreien Wahlorgane die Arbeiten zur amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses erst mit Ende der 41. Kalenderwoche abgeschlossen haben werden. Damit sind belastbare Angaben häufig noch nicht möglich. So ist absehbar, dass sich bei Antworten auf einige Fragen der Erkenntnisstand des Senats im Zeitraum zwischen dem Verfassen und der Übersendung bzw. der Veröffentlichung der Antwort bereits wesentlich geändert haben kann. So hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zwar unverzüglich nach dem Wahltag eine Abfrage bei den Bezirken und der Landeswahlleiterin zu den Vorgängen am Wahltag initiiert. Darauf konnten zum großen Teil aber zunächst nur Zwischenstände oder erste Einschätzungen mitgeteilt werden, weil die Aufklärung in den Bezirken selbst noch andauerte. Im Interesse einer sachgerechten Erfüllung des Informationsinteresses des Fragestellers und der Öffentlichkeit hat der Senat von einer Beantwortung insoweit abgesehen.

Darüber hinaus beabsichtigt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Kommission einzurichten, die voraussichtlich auch weitere Detailfragen der organisatorischen Abläufe in den Bezirken beleuchten wird.

Vorbemerkung: Soweit zu einzelnen Fragen noch keine finalen Ergebnisse/Zahlen vorliegen, wird gebeten, den jeweils aktuellen Zwischenstand bzw. Mindestzahlen anzugeben.

1. Welche Mängel der Wahl veranlassten die Landeswahlleiterin am 27.09.2021 öffentlich zu erklären, sie könne nicht ausschließen, dass die Wahl vom 26.09.2021 u.a. zum Abgeordnetenhaus in Berlin wiederholt werden muss?

Zu 1.:

Die Landeswahlleiterin unterliegt als unabhängiges Wahlorgan nicht den Weisungen des Senats. Ihre Erklärung am Tag nach der Wahl wird vom Senat folgerichtig nicht kommentiert. Die Aufklärung der Mängel der Wahl und ihrer rechtlichen Auswirkungen ist Gegenstand der in der Vormerkung genannten umfassenden

Ermittlungen. Die Bewertungen und Feststellungen obliegen dabei zunächst den hierzu gesetzlich berufenen Wahlorganen, im Übrigen ist dies Gegenstand etwaiger Wahlprüfungsverfahren.

2. In wie vielen und welchen Wahllokalen sind während der jeweiligen Öffnung, also ggf. auch noch nach 18.00, für die Wahl am 26.09.2021 die Stimmzettel ausgegangen (bitte die Wahllokale auflisten mitsamt Angabe, welche Stimmzettel für welche Wahl - Bundestag, AGH, BVV - betroffen waren)? Wie lange dauerte es jeweils, bis wieder Stimmzettel vorhanden waren?
3. Wie wurde jeweils gegenüber den wartenden stimmberechtigten Bürgern verfahren, nachdem die Stimmzettel ausgegangen waren? Wurden diese zum Warten aufgefordert oder nach Hause geschickt? Falls letzteres vorkam: Wie viele Bürger wurden - vor welchen Wahllokalen - wann nach Hause geschickt?
4. In wie vielen und welchen Wahllokalen kam es vor, dass Bürger infolge fehlender Stimmzettel ihre Stimme nicht bis zur Schließung des Wahllokals abgeben konnten? Wie viele Bürger waren hiervon betroffen?
5. In wie vielen und welchen Wahllokalen haben Bürger gewählt, dabei aber nicht alle Stimmzettel erhalten? Wie viele Bürger waren hiervon jeweils betroffen?
6. In wie vielen und welchen Wahllokalen wurden falsche Stimmzettel für die Wahl zum AGH ausgegeben bzw. solche Stimmzettel vertauscht (bitte die Wahllokale auflisten mitsamt Angabe, welche und wie viele Stimmzettel mit welchen vertauscht waren)?
7. Wie viele Stimmzettel (mit Erst- bzw. Zweitstimme AGH bzw. BVV-Stimme) wurden landesweit für ungültig erklärt, weil sie falsch bzw. vertauscht waren? Auf welche Wahllokale entfielen diese für ungültig erklärten Stimmen und in jeweils welcher Zahl?

Zu 2. bis 7.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Wie lange war die maximale Wartezeit für die in Warteschlangen vor den Wahllokalen wartenden Bürger, bevor sie ihre Stimme abgeben konnten? Welche Wartezeit hält der Senat maximal - auch gemessen an Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG bzw. Art. 39 Abs. 1 VvB - für zumutbar? Gibt es insoweit Abstufungen je nach Gesundheitszustand, Alter und Gebrechlichkeit? Waren Sanitäreinrichtungen für die teils mehrere Stunden wartenden Bürger vorhanden?
9. War für jedes Wahllokal gewährleistet, dass gebrechliche Personen und weitere Personen, denen eine lange Wartezeit nicht zumutbar war, aus der Schlange vorgelassen wurden, damit auch sie ihr Wahlrecht wahrnehmen konnten? Welche organisatorischen Vorgaben gibt es hierzu, etwa zur Frequenz, mit welcher die Warteschlange seitens der örtlichen Wahlvorstände nach vorzugswürdigen Personen abgesucht werden muss?

Zu 8. bis 9.:

Die Organisation der Warteschlangen vor Ort gehört zu den Aufgaben des jeweiligen Wahlvorstandes. In der Regel werden von diesem gebrechliche Personen und Familien mit kleineren Kindern vorgezogen. Allgemeine Vorgaben dazu gibt es nicht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

10. In wie vielen und in welchen Wahllokalen war eine Stimmabgabe auch noch nach 18.00 möglich? Bis wann war in diesen Wahllokalen jeweils noch die Stimmabgabe möglich (bitte Zeitangabe für jedes Wahllokal)?
11. Wie viele Wähler haben in diesen Wahllokalen ihre Stimme jeweils erst nach 18.00 abgegeben (bitte Angabe für jedes Wahllokal)? Wie lange waren die Warteschlangen, in denen die noch nach 18.00 Wahlberechtigten auf ihre Stimmabgabe warteten? Wie wurde gewährleistet, dass sich niemand mehr, der erst nach 18.00 kam, noch in die Schlange der Wahlberechtigten einreichte?

Zu 10. - 11.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

12. Trifft es zu, dass, wie in Medien wie z.B. der Süddeutschen Zeitung berichtet wird, Bürgern von den Wahlvorständen bestimmter Wahllokale angeboten wurde, zum Wählen in der Warteschlange vorgelassen zu werden, wenn sie auf ihr Wahlrecht für eine bestimmte Wahl wie etwa die Wahl mit der Zweitstimme zum AGH verzichten? Falls ja, in welchen Wahllokalen und in welchem Umfang gab es solche Vorfälle? Falls nein: Kann der Senat solche Vorfälle gesichert ausschließen?

Zu 12.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

13. Wie viele Wahlkabinen gab es in den Wahllokalen mindestens und maximal? Wieso gab es vielfach eine Beschränkung auf lediglich 2 Wahlkabinen in einem Wahllokal trotz des Umstandes, dass die Bürger dieses Mal in insgesamt sechs verschiedenen Wahlen bzw. Abstimmungen ihre Stimme abzugeben hatten?

Zu 13.:

Eine Beschränkung auf 2 Wahlkabinen konnte sich im Einzelfall aus den Vorgaben zum Infektionsschutz oder aus anderen räumlichen Gegebenheiten ergeben. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Berlin, den 14. Oktober 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport